

SATZUNG

des Vereins

“ Freunde und Förderer der Stieghorstschule Bielefeld e.V. “

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen “Freunde und Förderer der Stieghorstschule Bielefeld e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das dortige Vereinsregister einzutragen.

Postanschrift: Freunde und Förderer der Stieghorstschule Bielefeld e.V.
Schulbüro Stieghorstschule
Detmolder Straße 415
33605 Bielefeld

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat das Ziel, im Zusammenwirken von Lehrern und Elternschaft die Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Stieghorstschule ideell und materiell zu unterstützen.
- 2) Der Verein will das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern, Lehrern und Schülern pflegen.

Der Verein unterstützt deshalb insbesondere:

- Veranstaltungen für Schüler, Eltern und Lehrer
- Anschaffungen, soweit sie den Zielen gemäß Satz 1 und 2 dienlich sind und nicht vom Schulträger bereitgestellt werden
- Anschaffungen von Spiel-, Lern-, Sport-, und Pausengeräten die nicht vom Schulträger bereitgestellt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Eltern, Lehrer sowie Freunde und Förderer der Stieghorstschule werden. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt,
- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung mit 4 wöchiger Kündigungsfrist, zum Ablauf eines Geschäftsjahres.
 - b) durch Ausschluss auf Beschluss des Beirates bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied mehr als zwei Jahresbeiträge im Rückstand ist. Ein Austritt aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) gilt mit Abgabe der Erklärung.
 - c) durch Tod des Mitglieds.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.08 eines Jahres bis zum 31.07 des folgenden Jahres.

§ 6 Beiträge

Der Mindestbeitrag beträgt **10 €** jährlich.

Der Beitrag wird vom Verein durch den amtierenden Schatzmeister per Lastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen. Die Lastschrift kann durch das Mitglied jederzeit widerrufen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand

Die Mitglieder des Beirates und des Vorstandes werden jeweils für 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung, die vom Vorstand einzuberufen ist, wird jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres abgehalten. Der Vorstand stellt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der bei ihm eingegangenen Anträge auf.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Übermittlung der Einladungen an die Mitglieder kann per Brief durch die Schüler oder per Post, sowie per Email und der Bereitstellung auf der Internetseite der Stieghorstschule erfolgen.

- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) die Entgegennahme des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Annahme der Jahresabrechnung des Schatzmeisters und die Entlastung des Vorstandes nach Bericht des Kassenprüfers,
 - c) die Wahl eines Wahlleiters,
 - d) die Wahl des Beirates und des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden,
 - e) die Wahl des Schatzmeisters und des Schriftführers,
 - f) die Wahl des Kassenprüfers,
 - g) Satzungsänderungen gemäß § 13.

Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur Abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind.

- (3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Beirates gewählt.
- (4) Die Wahl des Beirates und des Vorstandes erfolgt geheim. Die Wahl des Kassenprüfers erfolgt für 1 Jahr und muss nicht geheim geschehen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte besitzen nur eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Kinder, die die Stieghorstschule besuchen.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in der gleichen Weise wie ordentliche einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von 10 % der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt werden.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens 8 Personen.
- (2) Der oder die Vorsitzende der Schulpflegschaft und der Schulleiter oder die Schulleiterin oder jeweils deren Vertretung gehören dem Beirat kraft ihres Amtes an. Der Beirat bestimmt die Grundsätze für die Führung der Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung.

Als solche gelten stets Angelegenheiten, deren Wert den Betrag von € 500,- (in Worten: fünfhundert Euro) überschreiten. Im Übrigen entscheidet der Vorstand.

- (3) Der Beirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Vorstand

- (1) Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (1). Verpflichtungserklärungen sowie Verträge im Namen des Vereins können nur vom 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam eingegangen werden.

Zum Zwecke des Rechnungsausgleiches (Überweisungsträger) genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes oder des Schatzmeisters.

- (2) Können 1. und 2. Vorsitzender keine einvernehmliche Entscheidung herbeiführen, entscheidet der Beirat.
- (3) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 11 Zusammensetzung des Beirates und des Vorstandes

Im Beirat und im Vorstand sollen Eltern, Freunde und Förderer sowie Lehrer der Stieghorstschule vertreten sein.

§ 12 Schriftführung

Über alle Zusammenkünfte der Vereinsorgane ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften können von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 13 Satzungsänderungen

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder. Nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke der Stieghorstschule zu verwenden, nachdem das Finanzamt Bielefeld-Innenstadt vorher zugestimmt hat.
- (2) Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Gründungsdatum des Vereins: Bielefeld, den 28.05.1990

Änderung und Anpassung der Satzung: Bielefeld, den 02. April 2009

1. Vorsitzender/ Vorsitzende:

2. Vorsitzender/ Vorsitzende:

Kassenwart:

Schriftführer/ Schriftführerin:

Mitglieder des Beirats:

.....

.....

.....